

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 205.

Montag den 7. September 1868.

## Erkenntniß.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers erkennt das k. k. Landesgericht in Stoffachen in Wien, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Halbmonatschrift „Der Kritikus“ Nr. 11 vom 1. August 1868, 1. Jahrgang, illustrierte Zeitschrift für Satyre und Humor, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 St. G., beziehungsweise das Vergehen nach § 300 St. G., und Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862 begründe, und verbindet damit nach § 36 des Preßgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung. Wien am 12. August 1868.

Max. Fischer mp.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königliche ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 30. Juni 1868.

1. Dem Dr. Alexander A. Curti, Fabrikbesitzer zu Muthmannsdorf bei Wiener-Neustadt, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode, um aus dem Harze der Schwarzföhre, Weißföhre und Fichte Colophonium ganz hell und rein, dem americanischen Colophonium ganz ähnlich, darzustellen, für die Dauer eines Jahres.

Am 1. Juli 1868.

2. Dem Moriz Thilen, Papier- und Waffenhändler in Wien, Stadt, Kärntnerstraße Nr. 6, auf die Erfindung, Monogramme, Wappen etc. auf Briefpapiere und Converts mittelst Papierhochdruck in allen Farben und Bronzierungen darzustellen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Leopold Zoder, Baumaschinisten in Sechshaus bei Wien, auf Verbesserung seiner bereits privilegirten Erfindung eines als Feuerrost für Kessel- und andere Feuerungen verwendbaren Gitters, „Zoder's Gitterrost“ genannt, für die Dauer von drei Jahren.

Am 2. Juli 1868.

4. Dem Karl Hauser, Weißwaaren-Fabricanten, unter der Firma „Hauser und Sohn“, in Wien, Mariahilf, Hirschengasse Nr. 21, auf die Erfindung von Kleidungsstücken aus Papier (Pappe), für die Dauer von fünf Jahren.

5. Dem Lewis Mathews Becker, Telegraphen-Ingenieur in London (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josefstadt, Langlegasse Nr. 43), auf eine Verbesserung der Methode für das Legen, Tragen und Unterhalten der Telegraphen-Leitungsdrähte, für die Dauer von fünf Jahren.

6. Dem Alois Koch, diplomirten Thierarzte zu Hernals bei Wien, auf die Erfindung einer Salbe, welche bei Hunden als den Haarwuchs beförderndes Mittel an kahlen Stellen die Hunde vor Unreinigkeit und Schuppenbildung bewahrt und zugleich die auf denselben lebenden Insecten tödtet, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem W. S. Burger in Wien, Stadt, Bauernmarkt Nr. 7, auf die Erfindung eines Apparates zur Verhinderung der Pollutionen, für die Dauer eines Jahres.

Am 3. Juli 1868.

8. Dem Arnold Brand, Knöpf-fabricanten in Wien, auf eine Verbesserung in der Knöpf-fabrication, wornach die Knöpfe mittelst stärkeren Pressens bloß durch vier Stöße aus einem einzigen Stücke Eisen mit verschiedenen Stenzen geprägt werden, für die Dauer eines Jahres.

9. Dem Victor Kienwain, Fabricanten zu Rouen in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Ködiger in Wien), auf die Erfindung eines Schmierapparates zum Einölen der Maschinen, Transmissionen u. dgl., für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung ange sucht wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 2, 3, 5 und 8, deren Geheimhaltung nicht ange sucht wurde, können da selbst von jedermann eingesehen werden.

(310—3)

Nr. 3275.

## Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 31. October d. J. stattfindende sechsundzwanzigste Verlosung der krainer. Grund-Entlastungs-Obligationen wird die Vornahme der Zusammenschreibung oder Zertheilung der bis Ende April 1868 zur Verlosung angemeldeten krain. Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16. September l. J. bis zum Tage der Kundmachung der am 31. October l. J. verlosten Obligationen sistirt.

Laibach, am 1. September 1868.

(321—1)

Nr. 15470.

## Kundmachung.

Von der k. k. mähr. Statthalterei wird für heuer bewilligt, daß zu Altbriinn der nächste Jahrmarkt anstatt am zweiten Montag im October, erst am dritten Montag im October, d. i. am 19. October 1868, abgehalten werde.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Briinn, am 5. August 1868.

(305—3)

Nr. 955.

## Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der Baurathsstelle II. Classe mit 1800 fl. Gehalt bei dem Baudepartement der k. k. k. k. Landesbehörde wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis

20. September 1868

bei dem gefertigten Landespräsidium einzubringen.

Klagenfurt, am 21. August 1868.

K. k. k. k. Landes-Präsidium.

(320—1)

Nr. 10978.

## Kundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz ist eine Advocatenstelle mit dem Wohnsitz in Villach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche in dem durch den Justizministerialerlaß vom 14. Mai 1856, Zahl 10567 (Landesregierungsblatt für Kärnten II. Abtheilung Nr. 13), vorgeschriebenen Wege

binnen vier Wochen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in den Zeitungsblättern, einzubringen.

Graz, am 1. September 1868.

(316—1)

Nr. 4425.

## Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen von Lichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adeligen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten, ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben, oder, wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulass des Stiftungsfondes auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den a. h. genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthums Krain, und wenn nicht Kompetenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Kärnten und Steiermark, und in deren Ermangelung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen. Söhne aus dem landständischen Adel dem übrigen Adel, und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen. — Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdekreten und mit den gesetzmäßigen Ausweisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landsmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis

15. October 1868

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 22. August 1868.

(291 b—2)

## Kundmachung

Zur Sicherstellung des Verpflegs-Bedarfes im Subarrendirungswege für das Auslangen vom 1. November 1868 bis Ende April, August und October 1869, für alle Stationen des hierseitigen Verpflegsbezirkes wird

am 19. September 1868,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Licitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Bezüglich der näheren Bedingungen, die übrigens auch täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden können, wird auf die vollinhaltliche Kundmachung in Nr. 195 dieser Zeitung vom 26sten August verwiesen.

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung Laibach, am 27. August 1868.

(318—1)

Nr. 683.

## Kundmachung.

Im Laufe des Solarjahres 1869 werden für die Mannschaft des hiesigen Gensdarmierflügels auf den gewöhnlichen Bedarf circa 60 Stück Mäntel, 120 Stück Waffenröcke, 80 Stück Leibell, 90 Stück Kittel-Blousen, 130 Stück Tuchhosen und 100 Stück Sommerpantalone zu erzeugen sein.

Diejenigen Geschäftsleute, welche diese Erzeugung übernehmen wollen, haben ihre mit einer 50 kr. Stempelmarke und dem 5perc. Badium belegten Offerte, enthaltend die Macherlohnpreise für jedes einzelne der erwähnten Stücke, dem hiesigen Gensdarmier-Flügelcommando zu überreichen, von welchem dieselben am

21. September 1868,

Vormittags 10 Uhr, commissionell eröffnet werden.

Die näheren Bedingungen, so wie auch die Muster können in der Flügelkanzlei, Gradischaborstadt Nr. 47 und 48, eingesehen werden.

K. k. Gensdarmier-Flügelcommando Laibach, am 5. September 1868.

(319—1)

Nr. 355.

## Kundmachung.

Die Krankenverpflegung, dann die Beistellung der ärztlichen Bedürfnisse im Truppenspitale zu Görz für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1869 wird im öffentlichen Concurrenzwege sichergestellt.

Die Sicherstellung erfolgt nur für Ein Jahr, wobei bemerkt wird, daß bezüglich der traiteurmäßigen Verköstigung die Anbote nicht nur, wie bisher, nach den einzelnen Speisegattungen, sondern auch nach den vorgeschriebenen sechs Diätportionen, dann der Portion für die Commandirten, beziehungsweise Wärterinnen, per Kopf und Tag gestellt werden können, daß die Anbote deutlich mit Ziffern und Buchstaben, ohne alle Correctur, geschrieben sein müssen und keinerlei Radirungen bewirkt werden dürfen, daß ferner die Offerte mit dem vorgeschriebenen Badium, dann dem amtsbehördlich ausgestellt und politischerseits bestätigten Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse instruiert, endlich am Couvert mit der Ueberschrift „Offert für das Truppenspital zu Görz“ versehen, an die Kanzlei-Direction des hohen k. k. General-Commando in Graz, adressirt, versiegelt, bis am

28. September d. J.

einlangen müssen.

Die näheren Contractbedingungen können in der Kanzlei des genannten Spitals eingesehen werden.

Vom k. k. Truppen-Spitals-Commando Görz, am 3. September 1868.

## Kundmachung

### wegen Wiederbesetzung der k. k. Tabak-Groß- Traffik in Drachenburg.

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtraffik in Drachenburg, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Zahlung eines jährlichen Pachtzuschillings an das Aerar zu übernehmen erklärt.

Diese Großtraffik, womit auch Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat ihren Materialbedarf bei dem  $\frac{3}{4}$  Meilen entfernten Subverlage in St. Marein zu fassen, und es sind ihr 42 Traffikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher nebst den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen bei der Finanz-Bezirksdirection in Marburg und bei dem k. k. Steueramte in Drachenburg eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im Jahre 1867 an Tabak mit Einschluß des Limes auf 20.186 Wiener Pfund, im Geldwerthe von . . . . . 14.051 fl. 1 kr. und der Stempelmarken-Verschleiß auf . . . . . 8.574 fl. — kr.

zusammen . . . . . 22.625 fl. 1 kr.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von  $1\frac{1}{2}$  Perc. gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte Drachenburg zu geschehen.

Nur die Tabakverschleiß-Provision rücksichtlich des Pachtzuschillings ist Gegenstand des Angebotes.

Für die Großtraffik ist, falls der Ersteher nicht das Tabakmateriale Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 450 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Caution in gleichem Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Credits gleichkommt. Das Gutgewicht wird nur für den ledigen, ordinär geschnittenen Rauchtobak mit  $2\frac{1}{2}$  Perc., wovon 2 Perc. an die Traffikanten abzugeben sind, zugestanden. Die Stempelmarken können nur gegen sogleiche Bezahlung, wobei aber die systemmäßige  $1\frac{1}{2}$  Perc. Provision in Abrechnung gebracht wird, bezogen werden.

Die Caution für den Materialcredit pr. 450 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gemachten Annahme seines schriftlichen Offertes zu leisten.

Die Bewerber um die Großtraffik haben den 10 Perc. Cautionsbetrag per 45 fl. als Badium entweder bei dem k. k. Steueramte Drachenburg, oder bei dem Hauptzoll- und Steueramte in Marburg zu erlegen und die diesfällige Quittung dem Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er das Materiale nicht Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzähigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erlangte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers versiegelt, längstens bis

28. September 1868,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Marburg zu überreichen.

Der Bewerber um die Tabak-Großtraffik in Drachenburg hat sich in dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen Offerte ausdrücklich zu verpflichten, dieselbe entweder

a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder

b) unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder

c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtzuschilling) zu übernehmen. Im letzteren Falle ist der angebotene Betrag in monatlichen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte Drachenburg zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Monatsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergibt, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugniß entzogen werden.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften ermangeln, welche unbestimmt lauten oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Marburg und beim k. k. Steueramte in Drachenburg einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefälligübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder wegen Abgang der Beweise von der Anklage freigesprochen wurden, endlich gewesene Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt wurden.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

### Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtraffik in Drachenburg unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Lagervorrathes gegen eine Provision von . . . . . (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radrung oder Correctur) oder ohne Provision, oder (ohne Provision) unter Zahlung eines jährlichen Betrages von . . . . . (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu nehmen, und mache auf den Materialcredit pr. 450 fl. (keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenzausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigeflossen.

N. N. am

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von außen:

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtraffik in Drachenburg.

Graz, am 24. August 1868.

(312—2)

Nr. 7893.

## Kundmachung.

Vom 1. September d. J. an sind Correspondenzen nach und aus der Schweiz nach folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gewöhnliche Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto für einen einfachen Brief beträgt 10 Neukreuzer (in der Schweiz 25 Rappen), wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 20 Neukreuzer (in der Schweiz 50 Rappen), wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Ausnahmsweise beträgt die Gesamtportaxe zwischen österreichischen und schweizerischen Postorten, welche nicht mehr als 7 geographische Meilen in gerader Richtung von einander entfernt sind, 5 Nkr. (in der Schweiz 20 Rappen) für den einfachen frankirten und 10 Nkr. (in der Schweiz 20 Rappen) für den einfachen unfrankirten Brief.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth (in der Schweiz 15 Grammen) nicht übersteigt.

Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewichte von 15 Loth unterliegen ohne weiterer Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Bestimmungen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Porto's.

Die durch Freimarken oder gestempelte Couverts unzureichend frankirten Briefe werden gleich unfrankirten Briefen behandelt und taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken und der auf den Couverts enthaltenen Stempel dabei berücksichtigt, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von den Adressaten einzuziehen ist.

Auf dem Wege über Italien dürfen nur solche Briefe nach der Schweiz befördert werden, welche das Gewicht von 2 Loth nicht übersteigen.

Waarenproben und Drucksachen unter Band dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth nicht überschreiten, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit den deutschen Staaten vorgeschrieben sind.

Die Gesamtportaxe beträgt 2 Neukreuzer für je  $2\frac{1}{2}$  Zoll-Loth (in der Schweiz 5 Rappen für je 40 Grammen).

Für Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen, welche von der Aufgabe-Postanstalt nicht mehr als 7 geographische Meilen entfernt sind, beträgt die Gesamtportaxe in Oesterreich gleichfalls 2 Nkr. für je  $2\frac{1}{2}$  Zoll-Loth, in der Schweiz aber 2 Rappen für je 40 Grammen.

Sendungen, welche den erwähnten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken.

### Recommandation.

Briefe, Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen unter Band können auch recommandirt abgesendet werden.

Für dieselben ist bei der Aufgabe das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung, und außerdem für die österreichische Postcasse eine Recommendationsgebühr von 10 Nkr. zu entrichten.

Gebühr für ein Retourrecepisse gleichfalls 10 Nkr.

Im Falle eine recommandirte Briefpostsendung durch Verschulden eines Postbediensteten verloren geht, wird eine Entschädigung von 20 fl. geleistet, wenn die Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, eingebracht wird.

Die Expresß-Bestellgebühr für Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungsort-Postanstalt beträgt 15 Nkr., wenn die Expresßgebühr in Oesterreich eingehoben wird, und 30 Rappen (12 Nkr.), wenn dieselbe in der Schweiz zur Einhebung gelangt.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expresß-Briefpost-Sendungen nach dem Landbestellbezirke gilt als Regel, daß die Expresß-Bestellgebühr vom Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expresßbestellung nach dem örtlichen Satze vergütet wird (in Oesterreich mit dem Betrage von 50 Nkr. per Meile und für jeden Bruchtheil unter einer Meile).

Eine Recommendation der Expresßsendungen ist nicht erforderlich.

Vorstehendes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Triest, 30. August 1868.

k. k. Post-Direction.